

---

# Falltraining Zivilrecht

## Das Hausverbot

Tomasz Kleb

▶ BGH Urteil vom 18.9.2020-V ZR 8/19, BeckRS 2020, 24221

Bei Klägerin K erschien ein Mann M als Kaufinteressent für ein Fahrzeug im Wert von 52.000€ um eine Probefahrt zu unternehmen. Er legte einen italienischen Personalausweis, eine Meldebestätigung einer deutschen Stadt und einen italienischen Führerschein vor.

Die Unterlagen, die sich später als hochwertige Fälschungen herausstellten, wurden durch einen Mitarbeiter der Klägerin kopiert.

In einem als „FahrzeugBenutzungsvertrag“ bezeichneten Formular wurden die Durchführung einer Probefahrt in dem Zeitraum von 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr, eine Haftungsreduzierung auf 1.000 € sowie eine vorgebliche Mobilfunknummer des Interessenten eingefügt.



▶ BGH Urteil vom 18.9.2020-V ZR 8/19, BeckRS 2020, 24221

Ihm wurde für eine unbegleitete Probefahrt ein Fahrzeugschlüssel, das mit einem roten Kennzeichen versehene Fahrzeug, das diesbezügliche Fahrtenbuch und Fahrzeugscheinheft sowie eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I ausgehändigt.

Die Peron kehrte mit dem Fahrzeug nicht mehr zu dem Autohaus zurück. Im September 2017 wurde die Beklagte B in einem Internetverkaufsportaal auf das dort von einem Privaten angebotene Fahrzeug aufmerksam.



▶ BGH Urteil vom 18.9.2020-V ZR 8/19, BeckRS 2020, 24221

Bei dem telefonisch vereinbarten Treffen am Hauptbahnhof in H. legte der Verkäufer die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II vor, die auf seine angeblichen Personalien ausgestellt waren und die die Fahrzeugidentifikationsnummer des Fahrzeuges auswiesen. Die Bescheinigungen waren auf Originalvordrucken, die aus einer Zulassungsstelle gestohlen worden waren, angefertigt.

Die Beklagte, die die Fälschungen nicht erkannte, schloss mit dem Verkäufer einen Kaufvertrag über das Fahrzeug für einen Kaufpreis von 43.000€.

Der Beklagten wurden nach Zahlung das Fahrzeug, die Zulassungspapiere, ein passender sowie ein weiterer - nicht dem Fahrzeug zuzuordnender - Schlüssel übergeben.



 BGH Urteil vom 29.5.2020-V ZR 275/18, NZM 2020, 726

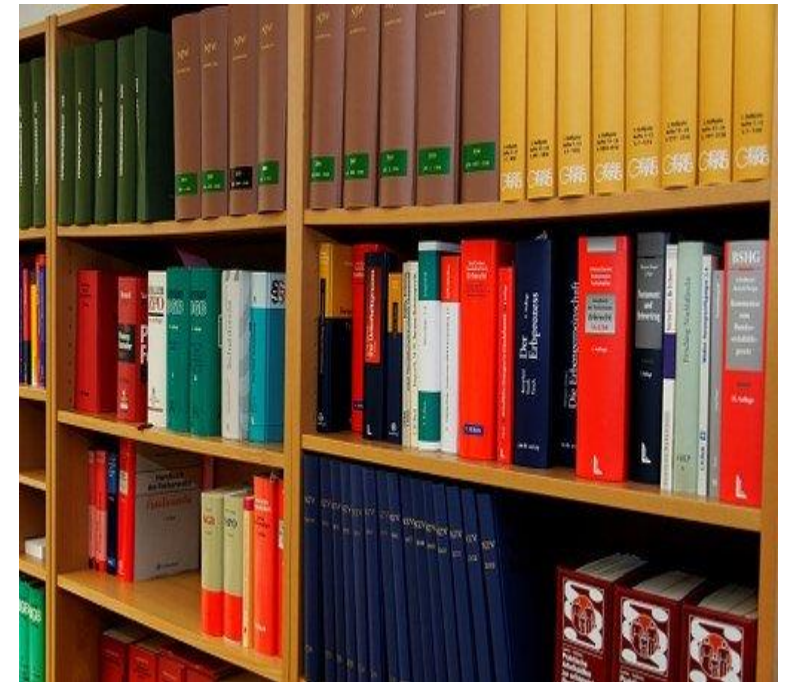
Die Beklagte (B) betreibt in A eine Therme mit Saunabereich, die die Klägerin (K) seit mehreren Jahren regelmäßig besucht. B führte K in einer Gästekartei für Stammkunden und informierte sie regelmäßig über Angebote. Über diese Angebote erwarb K zu Sonderkonditionen zahlreiche nicht personengebundene Eintrittskarten, welche teilweise noch nicht genutzt wurden. Am 12. Februar 2017 erteilte B der K ein schriftlich vorbereitetes, unbefristetes Hausverbot für die von ihr betriebene Therme. Weitere Thermen sind vom Wohnort der K 30km entfernt. K verlangt von B das Hausverbot zurückzunehmen. **Hat K einen Anspruch auf Rücknahme des Hausverbots?**



▶ BGH Urteil vom 16.7.2020-IX ZR 298/19, NJW 2020, 2538

Die Klägerin (K) beauftragte den beklagten Rechtsanwalt (R) Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung gegen die P AG (P) gerichtlich durchzusetzen.

Während des laufenden Rechtsstreits unterbreitete der R der K den Vorschlag eine Auftrags- und Vergütungsvereinbarung mit der H. GmbH zu schließen, deren Geschäftsführerin und alleinige Gesellschafterin - was die K nicht wusste - die Ehefrau des R war. Die H. GmbH sollte den R durch "Recherchehilfe und banktechnische Kompetenz" unterstützen.

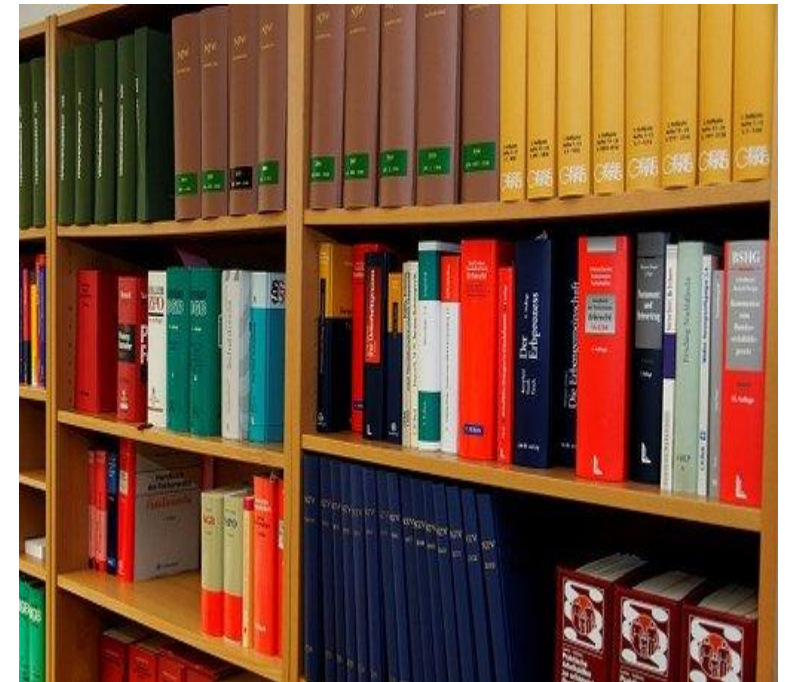


## BGH Urteil vom 16.7.2020-IX ZR 298/19, NJW 2020, 2538

Als Vergütung war eine Beteiligung von 16% an der für die K erstrittenen Schadensersatzleistung vorgesehen.

Zu diesem Zeitpunkt hatte die P bereits angeboten den Rechtsstreit durch eine Zahlung von 68.000 € - etwa 60 % der Klageforderung - vergleichsweise beizulegen. K lehnte den Abschluss des Vergleichs ab.

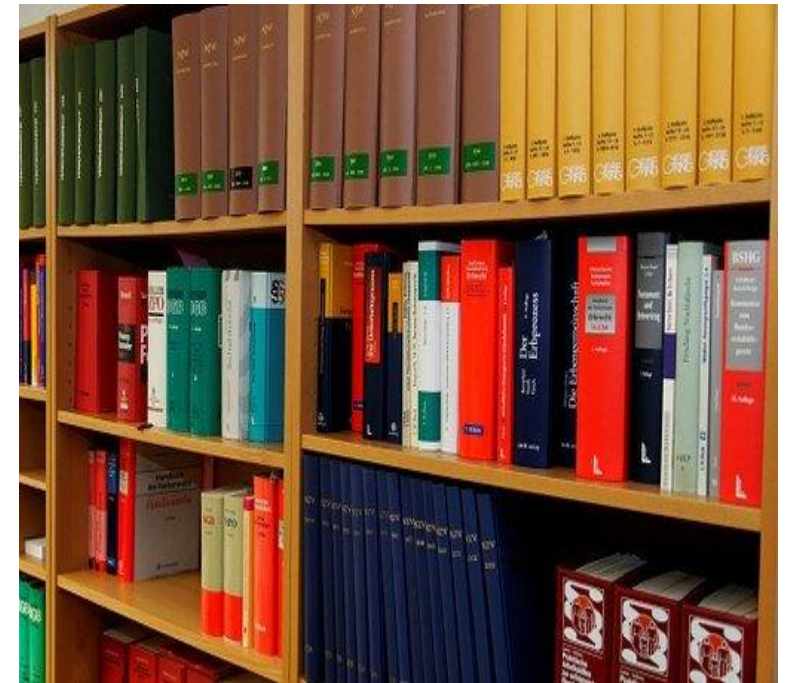
Durch eine Nachricht vom 22. Januar 2017 erneuerte der R gegenüber der K die Bitte um Abschluss der Vereinbarung, wobei er die erfolgsabhängige Vergütung auf 12,5% ermäßigte.



## BGH Urteil vom 16.7.2020-IX ZR 298/19, NJW 2020, 2538

Nachdem die sachbearbeitende Rechtsanwältin das von ihr als "akzeptabel" bezeichnete Vergleichsangebot der P der K am 23. Januar 2017 mitgeteilt hatte, forderte der R am 25. Januar 2017 die K abermals auf die Vereinbarung mit der H. GmbH zu unterzeichnen. Dies lehnte die K ab. Mit Schreiben vom 10. Februar 2017, das dem R am 13. Februar 2017 zuging, kündigte die K das Mandat.

Nach Beauftragung neuer Prozessbevollmächtigter wurde der von der K gegen die P geführte Rechtsstreit durch einen zugunsten der K auf 63% der Klageforderung leicht verbesserten Vergleich beendet.





▶ BGH Urteil vom 16.7.2020-IX ZR 298/19, NJW 2020, 2538

Vorliegend nimmt die K den R auf Ersatz der ihr durch den  
Anwaltswechsel entstandenen Mehrkosten i.H.v. 500€ in Anspruch.

Hat K einen Anspruch gegen R auf Zahlung der 500€?

